

TOP 5

Gremium	Termin	Status
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen	19.04.2024	öffentlich

Vorlage der Verwaltung WBL**Auswirkungen Streichung Förderung bei Umsetzung Clean Vehicles Directive (CVD)-Richtlinie -Information-**

Vorlage Nr.: 20247839

ANTRAG

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen nimmt die Ausführungen zur Änderung der Förderkulisse im Rahmen der Umsetzung der Clean Vehicle Directive und deren Umsetzung in nationales Recht zur Kenntnis.

Die Clean Vehicle Direktive (CVD) und das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFzG) verpflichten kommunale Fuhrparke zur Einhaltung bestimmter Quoten lokal emissionsfreier Fahrzeuge bei den unterschiedlichen Fahrzeugklassen. Ein Nichterfüllen der Quoten auf kommunaler Ebene ist bislang nicht sanktioniert, allerdings müssen die Bundesländer an die Bundesregierung und diese an die EU-Kommission die Quoten berichten. Ein Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland bei Nichterfüllen wäre aktuell die einzige Konsequenz.

Fahrzeugklasse	Definition „sauberes Fahrzeug“		Beschaffungsquoten 1. Referenzzeitraum, 02.08.2021 bis 31.12.2025	Beschaffungsquoten 2. Referenzzeitraum, 01.01.2026 bis 31.12.2030
Pkw	50 g CO ₂ / km, 80% Luftschadstoffe (Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte nach RDE)	ab 2026: 0 g CO ₂ / km, k.A. zu Luftschadstoff- emissionen	38,5 %	14,4 % (+ 14,4 %)
leichte Nfz (< 3,5 t zGM)	50 g CO ₂ / km, 80% Luftschadstoffe (Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte nach RDE)		38,5 %	6,4% (+ 0,3 %)
Lkw (> 3,5 t zGM)	Nutzung alternativer Kraftstoffe (lt. Art. 2 AFID bspw. Strom, Wasserstoff, Erdgas, synthetische Kraftstoffe**, Biokraftstoffe**)		10 %	15 %
Busse (> 5 t zGM)			45 % *	65 % *

Quelle: BMDV

Legende: x % = IST rein elektrischer Antrieb, (x %) = IST hybrider Antrieb

Die Mindestziele gelten für:

- Verträge über Kauf, Leasing oder Anmietung von Straßenfahrzeugen
- Öffentliche Dienstleistungsaufträge (z. B. ÖPNV-Busverkehr)
- Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste (z. B. Paket- und Postdienste, Abholung von Siedlungsabfällen)

Aufgrund der aus kommunaler Sicht nachteiligen Förderbedingungen – zunächst war einzig die Laufleistung Zuschlagskriterium – wurde der WBL bei den letzten beiden Förderaufrufen in 2023 nicht berücksichtigt und erhielt wie viele andere kommunale Betriebe auch negative Bescheide auf die Förderanträge. Der Widerspruch gegen den letzten Bescheid war erfolglos und eine Klage hätte nach hiesiger Einschätzung keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Aufgrund der Haushaltslage des Bundes ist gemäß Auskunft der NOW in dieser Legislaturperiode mit keinen neuen Förderaufrufen zu rechnen.

Aufgrund der erheblichen Mehrkosten – ein lokal emissionsfreies Abfallsammelfahrzeug oder ein Kanalreinigungsfahrzeug kosten zurzeit etwa dreimal so viel wie eines mit konventionellem Antrieb – hat eine ausbleibende Förderung erhebliche Auswirkungen auf die Gebühren. Nach erster Einschätzung des WBL wird zur Einhaltung der Quoten 2025 bei der Müllabfuhr eine Auswirkung auf die Abfallgebühren von etwa 1,7 % zu erwarten sein. Bei der Stadtentwässerung werden die Auswirkungen auf die Schmutzwassergebühren bei etwa 2,3 % und die auf die Oberflächenwassergebühren bei etwa 4,4 % liegen.

In der aktuell anstehenden Novelle wird neben weiteren Änderungen die Quote für PKW auf voraussichtlich 42,5 % erhöht und der Einsatz von HVO100 – Kraftstoff zugelassen werden. Private Speditionen werden weiterhin nicht mit einbezogen.